



Mini-Job: Pkw wird steuerlich nicht mehr anerkannt

Der Praxis-Pkw gehört zu den Steuersparmodellen in Arztfamilien. Der Fiskus setzt jetzt Grenzen.

In ärztlichen Praxen ist es durchaus üblich, dass Ehepartner oder andere Familienangehörige mithelfen, gerne auch als Mini-Jobber. Doch bei Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen sollte besondere Sorgfalt walten, denn sie gehören zu den beliebtesten Prüffeldern der Finanzbeamten. Nur Verträge, die fremdüblich sind, werden steuerlich anerkannt. Natürlich muss das Vereinbarte dann auch gelebt werden und nicht nur auf dem Papier stehen. So muss nicht nur die Arbeit geleistet, sondern auch das vereinbarte Entgelt an den Ehepartner gezahlt werden.

Dieses kann grundsätzlich aus Barlohn und Sachleistungen bestehen. Doch Vorsicht: Bei Mini-Jobs können Sachleistungen nicht unbegrenzt den Barlohn ersetzen. Unproblematisch ist es, steuerfreie Sachbezüge zusätzlich zum Barlohn zu gewähren, z. B. kann ein Handy oder iPad auch zur privaten Nutzung überlassen oder ein Job-Ticket lohnsteuerfrei finanziert werden. Seit 1. Januar 2019 darf auch ein Dienstfahrrad mit privater Nutzungsmöglichkeit zusätzlich zum Barlohn steuer- und sozialversicherungsfrei an einen Mini-Jobber überlassen werden. Anders sieht es aus, wenn ein Pkw gestellt werden soll. Die beliebte Gestaltung, dem Ehegatten statt einer Barvergütung einen Pkw auch zur privaten Nutzung zu überlassen, wurde kürzlich von den obersten Finanzrichtern verworfen. Dies gilt insbesondere, wenn das Arbeitsentgelt für einen Mini-Job ganz oder zum überwiegenden Teil aus der Pkw-Überlassung bestehen soll und die private Nutzung unbeschränkt möglich ist.

Beispiel

Die Ehefrau eines Arztes arbeitet für 8 Stunden pro Woche und ein monatliches Entgelt von 450 Euro in der Praxis. Da sie viele Besorgungen für die Praxis erledigen soll, wird ihr ein Praxisfahrzeug (Bruttolistenpreis 40.000 Euro) überlassen, welches sie uneingeschränkt privat fahren darf. Die Privatnutzung des überlassenen Fahrzeugs wird mit monatlich 1 Prozent vom Bruttolistenpreis bei Neuzulassung (1 Prozent x 40.000 Euro = 400 Euro) korrekt der Lohnsteuer unterworfen und auch verarbeitet. Um die Mini-Job-Grenze von 450 Euro einzuhalten, wird die Pkw-Nutzung, wie bei einer Gehaltsumwandlung, auf das vereinbarte Arbeitsentgelt angerechnet, so dass nur noch 50 Euro in bar ausgezahlt werden.

Kostenbeteiligungen vereinbaren, um das Risiko der Kostenübernahme für eine ausufernde private Pkw-Nutzung zu begrenzen. Daher wurde das Arbeitsverhältnis mit der Ehefrau steuerlich nicht anerkannt – mit gravierenden Folgen.

Im Ergebnis wurden die Betriebsausgaben um die „Lohnaufwendungen“ gekürzt, der Sozialversicherungsschutz wurde rückwirkend gestrichen und die mitarbeitende Familienangehörige hat für ein privates „Taschengeld“ gearbeitet. Falls die tatsächliche Nutzung des Pkw in der Praxis unter 10 Prozent liegen sollte, wären noch nicht einmal die Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abziehbar, da kein Betriebsvermögen vorliegen würde.

Fazit

Künftig ist es nur noch eingeschränkt möglich, einem Angehörigen mit Mini-Job ein Dienstfahrzeug auch zur privaten Nutzung zu überlassen. So könnten Nutzungsbeschränkungen vereinbart werden, z. B. die Privatkilometer beschränkt oder Urlaubsfahrten ausgeschlossen werden. Wenn Sie bereits einem nahen Angehörigen einen Pkw zur privaten Nutzung überlassen haben, sollten Sie dies vor dem Hintergrund des neuen Urteils des Bundesfinanzhofes noch einmal prüfen. Wir helfen Ihnen gern dabei!

BEDINGUNGSLOSE PRIVATNUTZUNG VERMEIDEN

Fremdvergleich ist entscheidend

Eine solche Gestaltung hält einem Fremdvergleich nicht stand, meinen die Bundesfinanzrichter. Allerdings war es nicht der geringe Baranteil, welchen sie als unüblich ansahen. Sie urteilten vielmehr, dass die Möglichkeit, den Dienstwagen uneingeschränkt privat nutzen zu dürfen, einem Fremdvergleich nicht standhält. Ihre Begründung: Die bedingungslose Privatnutzung, für die der Arzt als Arbeitgeber alle Kosten komplett übernimmt, stellt für diesen ein unkalkulierbares unternehmerisches Risiko dar, da ein angemessenes Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und den damit verbundenen Lohnkosten auf Dauer so nicht zu gewährleisten ist. Gegenüber einem familienfremden Arbeitnehmer würde der Arzt ein solches Risiko nicht eingehen, sondern Nutzungsbeschränkungen oder



Steuerberaterin
Runa Niemann
ETL ADVITAX
Rostock

steuerexperten@etl.de